



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail  
Regierungspräsidien  
Abteilung 5  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 19.10.2020  
Name Tecer, Sevan (UM)  
Durchwahl 0711-126-1535  
E-Mail Sevan.Tecer@um.bwl.de  
Aktenzeichen 5-8950.00/157  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Stadt- und Landkreise  
Untere Wasserbehörden

Nachrichtlich:  
Kommunale Landesverbände  
DWA-Landesverband Baden-Württemberg

 Aktuelle Informationen zum Corona-Krisenmanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund weiter steigender Infektionszahlen und dem diffusen Ausbruchsgeschehen hat die Landesregierung heute die dritte Pandemiestufe für Baden-Württemberg ausgerufen: <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-ruft-die-dritte-pandemiestufe-aus/>.

In diesem Zusammenhang möchten wir an die nachfolgend aufgelisteten Schreiben vom Frühjahr 2020 anknüpfen und für die aktuelle Situation ergänzende Hinweise geben:

- Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung durch SARS-CoV-2-Pandemie, Schreiben vom 20. März 2020
- Informationen zur Web-Konferenz des DWA-Landesverbands vom 27. März 2020
- Information für den Vollzug nach AwSV in der Corona-Krise vom 2. April 2020
- Aktuelle vom 7. April 2020
- Aufrechterhaltung der Abwasserreinigung bei pandemiebedingten Engpässen in der Klärschlamm Entsorgung vom 22. April 2020

### **Amtliche Überwachung**

Aus Sicht des Umweltministeriums ist es vertretbar und anzustreben, dass die amtliche Überwachung der kommunalen Kläranlagen weiterhin fortgesetzt wird. Bei der Durchführung der amtlichen Überwachung muss besondere Sorgfalt auf die persönliche Hygiene gelegt werden, um das Ansteckungs- bzw. das Verbreitungsrisiko des Coronavirus auf Abwasseranlagen zu minimieren. Entsprechendes gilt auch für die amtliche Überwachung im Bereich Abwasser von Industrie/Gewerbe. In Abhängigkeit des regionalen Infektionsgeschehens ist ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern ein befristetes Aussetzen der amtlichen Überwachung durch die zuständigen Wasserbehörden zu prüfen.

### **Arbeitsschutz**

Durch den DWA Landesverband wurden an die Betreiber bereits den Arbeitsschutz betreffende Hinweise übersandt (siehe Anlage zum Schreiben vom 20. März 2020). Sofern die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ konsequent umgesetzt wird, ist sich die Fachwelt weiterhin einig, dass auf Abwasseranlagen kein erhöhtes Gefährdungspotenzial vorliegt.

### **Aufrechterhaltung des Kläranlagenbetriebs, insbesondere bei Personalengpässen**

Aktuell gehen wir davon aus, dass der derzeit landesweit verfolgte Corona-gerechte Regelbetrieb, bei Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner, weitgehend auch beibehalten werden kann.

Bei Normalbesetzung ist dieser Betrieb so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Sollte im Rahmen eines Notfallplans festgestellt werden, dass ein vorsorglicher „Sicherheitsbetrieb“ mit Auswirkungen auf die Eigenkontrolle und die Überwachungs- und Zielwerte notwendig ist, so bedarf dies der Abstimmung mit der zuständigen

Wasserbehörde. Das Erfordernis für einen vorsorglichen Sicherheitsbetrieb ist ab einer regionalen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern zu prüfen. In diesen Fällen und bei den zu befürchtenden Personalengpässen muss mit dem zeitweisen Erfordernis eines Notbetriebs (zumindest auf einzelnen Anlagen) gerechnet werden. In diesem Fall kann zwischen der zuständigen Wasserbehörde und dem Betreiber abweichend von der Eigenkontrollverordnung der Aufwand für die Eigenüberwachung im Einzelfall minimiert werden.

Denkbar ist hier, die Eigenüberwachung auf wesentliche Parameter TS in der Belebungs-, ISV-, NH<sub>4</sub>- und NO<sub>3</sub>- mit Teststreifen zu beschränken oder bei kleinen Anlagen auf Stichproben der wesentlichen Parameter einmal pro Woche mit wechselnden Wochentagen zurück zu gehen. Um Personalengpässe durch akute Erkrankung / Quarantäne zu vermeiden, ist im Bedarfsfall eine enge Abstimmung mit bzw. zwischen den zuständigen Wasser- und Gesundheitsbehörden beim Landratsamt erforderlich. Auf denkbare Sonderregelungen aufgrund des abgegrenzten Betriebsgeländes und den Umständen, dass ein kontinuierlicher Betrieb der Kläranlagen erforderlich ist, sollte dabei ausdrücklich hingewiesen werden.

Die unteren Wasserbehörden werden darüber hinaus gebeten, die Kläranlagenbetreiber im Bedarfsfall über mögliche bzw. zu treffende Maßnahmen (Zweischichtbetrieb, Kontaktaufnahme mit Kollegen ohne persönlichen Kontakt, gegenseitiges Einspringen, etc.) zu informieren und zu beraten. Insbesondere sollte auf die Kontakte und Verbindungen aus den Kläranlagennachbarschaften, unter Vermeidung von persönlichen direkten Kontakten der Belegschaft, zurückgegriffen werden.

### **Hinweise an Betreiber**

Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, den Kläranlagenbetreibern dringend zu empfehlen:

- Weiterhin kein Zutritt für Besucher auf Kläranlagen
- keine Führungen / kein Gästeempfang

Die bereits im Frühjahr entwickelten Notfallpläne sollten auf Aktualität geprüft und ggf. unter Beachtung des regionalen Infektionsgeschehens zur Anwendung kommen. Dabei ist insbesondere auf den Aufbau von Notfallteams zu achten und Vorsorgequarantänepläne bei Bedarf erneut in Kraft zu setzen. Der persönliche Kontakt von Personal

verschiedener Betriebsstätten sollte vermeiden werden – auch von Betriebspersonal und Verwaltungspersonal.

Es wird um unverzügliche Meldung von Problemen an die zuständige Wasserbehörde gebeten, insbesondere bei Personalmangel durch akute Erkrankung / Quarantäne oder bei Transportproblemen.

### **Klärschlamm Entsorgung**

Wie bereits im Frühjahr z.T. aufgetreten, können bei der Klärschlamm Entsorgung erneut Probleme durch eingeschränkte Transport- oder Verwertungskapazitäten entstehen. Sollte dieser Fall in Ihrem Dienstbezirk auftreten, so bitten wir die Landratsämter sich – auch wenn sich eine schnelle anderweitige Lösung findet – mit dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium in Verbindung zu setzen. Hinweise auf die Möglichkeiten der Schlamm Pufferung und der Zwischenlagerung des anfallenden Klärschlammes können Sie dem Schreiben des Umweltministeriums vom 22. April 2020 entnehmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Zwischenlagerung auf dem Kläranlagengelände zu favorisieren ist.

Das Umweltministerium steht bezüglich der derzeitigen Entwicklungen und ggf. weiterer notwendiger Maßnahmen mit den Regierungspräsidien sowie dem DWA Landesverband in engem Kontakt. Sobald sich neue Entwicklungen ergeben, werden wir Sie schnellst möglich auch über die bekannte Web-Plattform der DWA darüber informieren.

Die Kommunalen Landesverbände und der DWA Landesverband erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Abschließend wünschen wir Ihnen und ihren Familien in dieser schwierigen Zeit alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Rosport  
Ministerialdirigentin